

Der Regelungsumfang der wichtigsten Fristen im Arbeitsrecht

Dr. André M. Latour / Prof. Dr. Peter Pulte

Bei der Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften müssen oft diverse Fristen eingehalten werden. Diese finden sich in zahlreichen Gesetzestexten und sind in der Regel schwierig zu überblicken. Die wichtigsten Fristen im Arbeitsrecht werden daher anhand der nachfolgenden Übersicht mit ihrem jeweiligen Regelungsgegenstand dargestellt:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Regelung	Gegenstand	Fristbeginn	Fristdauer
§ 121 Abs. 1 S. 1	Anfechtung wegen Irrtums oder falscher Übermittlung gem. §§ 119, 120 BGB	ab positiver Kenntnis	unverzüglich
§ 121 Abs. 2	Ausschluss der Anfechtung nach §§ 119, 120 BGB	ab Abgabe der Willenserklärung	10 Jahre
§ 124 Abs. 1	Anfechtungsfrist bei Anfechtung wegen Drohung oder Täuschung gem. § 123 BGB	bei Täuschung: mit Zeitpunkt der Entdeckung der Täuschung; bei Drohung: mit Ende der Zwangslage	1 Jahr
§ 124 Abs. 3	Ausschluss der Anfechtung nach § 123 BGB	ab Abgabe der Willenserklärung	10 Jahre
§ 147 Abs. 1 S. 1	Annahme eines Antrags bei Anwesenden	mit Verlautbarung	sofort
§ 149 S. 1	Anzeigepflicht des Antragenden bei erkennbarer, beförderungsbedingter Verspätung	ohne schuldhaftes Zögern	unverzüglich
§ 177 Abs. 2	Vertragsschluss durch den Vertreter ohne Vertretungsmacht – Erklärung der Genehmigung	mit Empfang der Aufforderung zur Genehmigung	2 Wochen

§ 195	regelmäßige Verjährungsfrist	mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist	3 Jahre
§ 613a Abs. 1 S. 2	Fortgeltung von Tarifvertrag und Betriebsvereinbarungen bei Betriebsübergang	ab dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs	1 Jahr
§ 613a Abs. 2 S. 1	Haftung des Veräußerers neben dem bisherigen Inhaber bei Betriebsübergang	ab dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs	1 Jahr
§ 613a Abs. 6 S. 1	Widerspruch des Arbeitnehmers bei Übergang des Arbeitsverhältnisses	mit Zugang der ordnungsgemäßen Unterrichtung beim Arbeitnehmer	1 Monat
§ 617 Abs. 1 S. 1	Krankenfürsorge – Gewährleistungspflicht des Dienstberechtigten gegenüber dem Verpflichteten, wenn dieser in häuslicher Gemeinschaft aufgenommen wurde	mit objektiven Eintritt der Arbeitsunfähigkeit	6 Wochen
§ 621 Nr. 1	Kündigung des Dienstverhältnisses bei nach Tagen vereinbarten Vergütung	mit Zugang der Kündigungserklärung	1 Tag
§ 621 Nr. 2	Kündigung des Dienstverhältnisses bei nach Wochen vereinbarter Vergütung	mit Zugang der Kündigungserklärung	am ersten Werktag einer Woche zum Ablauf des folgenden Monats
§ 621 Nr. 3	Kündigung des Dienstverhältnisses bei nach Monaten vereinbarten Vergütung	mit Zugang der Kündigungserklärung	zum 15. für den Schluss des Monats
§ 621 Nr. 4	Kündigung des Dienstverhältnisses bei vierteljähriger Vergütung	mit Zugang der Kündigungserklärung	6 Wochen für den Schluss des Kalendervierteljahres
§ 621 Nr. 5, 1. HS	Kündigung des Dienstverhältnisses bei nicht nach Zeitabschnitten vereinbarter Vergütung	mit Zugang der Kündigungserklärung	2 Wochen
§ 622 Abs. 1	Kündigung des Arbeitsverhältnisses	mit Zugang der Kündigungserklärung	4 Wochen zum 15. Tag oder zum Ende des Kalendermonats

§ 622 Abs. 2 Nr. 1 – 7	Kündigung des Arbeitsverhältnisses bei längerer Betriebszugehörigkeit	mit Zugang der Kündigungserklärung	1 bis 7 Monate
§ 622 Abs. 3	Kündigung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit von bis zu 6 Monaten	mit Zugang der Kündigungserklärung	2 Wochen
§ 624 S. 2	Kündigung durch den Dienstverpflichteten bei Verträgen auf Lebenszeit/ über 5 Jahre	mit Zugang der Kündigungserklärung	6 Monate
§ 625	Verlängerung des Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit bei Ablauf der regulären Dienstzeit	ohne schuldhaftes Zögern	unverzüglich
§ 626 Abs. 1	Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund	mit Zugang der Kündigungserklärung	2 Wochen ab Kenntnis des wichtigen Grundes

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

§ 22 Abs. 1	Kündigung des Ausbildungsverhältnisses während der Probezeit	mit Zugang der Kündigung	jederzeit
§ 22 Abs. 2 Nr. 1	Kündigung des Ausbildungsverhältnisses nach der Probezeit aus wichtigem Grund	mit Zugang der Kündigung	jederzeit
§ 22 Abs. 2 Nr. 2	Kündigung des Ausbildungsverhältnisses nach der Probezeit bei Aufgabe der Berufsausbildung	mit Zugang der Kündigung	4 Wochen

Heimarbeitsgesetz (HAG)

§ 29 Abs. 1	Kündigung (beiderseitig) bei Heimarbeit während der ersten vier Wochen	mit Zugang der Kündigungserklärung	1 Tag
§ 29 Abs. 2	Kündigung (beiderseitig) bei Heimarbeit nach Ablauf Der ersten vier Wochen	mit Zugang der Kündigungserklärung	2 Wochen
§ 29 Abs. 3 S. 1	Kündigung bei Heimarbeit bei einem Beschäftigten der überwiegend bei einem Auftraggeber/ Zwischenmeister beschäftigt ist	mit Zugang der Kündigungserklärung	4 Wochen zum 15. Tag oder zum Ende des Kalendermonats

§ 29 Abs. 3 S. 2	Kündigung nach S. 1 bei vereinbarter Probezeit von höchstens 6 Monaten	mit Zugang der Kündigungserklärung	2 Wochen
§ 29 Abs. 4 Nr. 1 – 7	Kündigung nach Abs. 3 S. 1 bei längerem Beschäftigungsverhältnis	mit Zugang der Kündigungserklärung	1 bis 7 Monate
§ 29 Abs. 6	Kündigung bei Heimarbeit aus wichtigem Grund	mit Zugang der Kündigungserklärung	1 bis 7 Monate
§ 29 Abs. 7 S. 1	Entgeltsschutz bei Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses für die jeweilige Dauer der Kündigungsfrist wenn eine geringere Arbeitsmenge ausgegeben wird	ab dem Beginn der Kündigungsfrist	1 bis 7 Monate
§ 29 Abs. 8 S. 1	Anspruch auf Weiterzahlung eines geregelten Entgelts für die Fristen nach Abs. 7 bei Verringerung der Arbeitsmenge um mind. ¼, wenn der Arbeitnehmer mind. 1 Jahr die gleiche Arbeitsmenge erhalten hat	Frist ist ab dem Zeitpunkt der Verringerung der Arbeitsmenge zurückzurechnen	1 Jahr

Handelsgesetzbuch (HGB)

§ 61 Abs. 2, 1. HS	Verjährung von Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung des Wettbewerbsverbots bei Kenntniserlangung durch den Prinzipal	mit Zeitpunkt der Kenntniserlangung	3 Monate
§ 61 Abs. 2, 2. HS	Verjährung von Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung des Wettbewerbsverbots ohne Kenntniserlangung durch den Prinzipal	mit dem Abschluss des Geschäfts	5 Jahre
§ 74a Abs. 1 S. 3	Zeitraum, für den wirksam ein Wettbewerbsverbot vereinbart werden kann	ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses	2 Jahre
§ 74b Abs. 1	Zahlung der Karenzentschädigung bei Wettbewerbsverbot	mit Beginn der Verpflichtung zur Einhaltung des Verbots	monatlich
§ 75 Abs. 1	Lossagungsrecht des Handlungsgehilfen vom Wettbewerbsverbot bei Kündigung	mit Zugang der Kündigungserklärung	1 Monat
§ 75a	Befreiung des Arbeitgebers von der Pflicht zur Zahlung einer Karenzentschädigung an den Arbeitnehmer bei wirksamen Verzicht	mit Zugang der Verzichtserklärung	1 Jahr

§ 89 Abs. 1 S. 1, 2	Ordentliche Kündigung des Handelsvertretervertrages	mit Zugang der Kündigungserklärung	1 bis 6 Monate, abhängig von der Vertragsdauer
§ 89a	Fristlose Kündigung des Handelsvertretervertrages aus wichtigem Grund	mit Zugang der Kündigungserklärung	fristlos
§ 89b Abs. 4 S. 2	Geltendmachung eines Ausgleichsanspruchs durch den Handelsvertreter	ab rechtlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses	1 Jahr
§ 90a Abs. 1 S. 2	höchstzulässige Dauer eines nachträglich vereinbarten Wettbewerbsverbotes	ab rechtlicher Beendigung des Vertragsverhältnisses	2 Jahre
§ 90a Abs. 2	Verzicht des Unternehmers auf die Wettbewerbsabrede – Entfallen des Entschädigungsanspruchs	mit Zugang der Verzichtserklärung	6 Monate
§ 90a Abs. 3	Lossagungsrecht beider Vertragspartner von der Wettbewerbsabrede bei Vorliegen eines wichtigen Grundes	ab Zugang der Kündigung beim gekündigten Vertragsteil	1 Monat
§ 92b Abs. 1 S. 2	Kündigung des Handelsvertreters im Nebenberuf	mit Zugang der Kündigungserklärung	1 Monat

Insolvenzordnung (InsO)

§ 113 S. 2	Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Insolvenzverwalter	mit Zugang der Kündigungserklärung	3 Monate zum Monatsende
§ 114 Abs. 1	Beschränkung der Wirksamkeit einer Abtretung oder Verpfändung der Bezüge aus einem Dienstverhältnis	ab dem Ende des Kalendermonats, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde	2 Jahre
§ 120 Abs. 1 S. 2	Kündigung von Betriebsvereinbarungen durch den Insolvenzverwalter	mit Zugang der Kündigungserklärung	3 Monate

Kündigungsschutzgesetz (KSchG)

§ 1 Abs. 1	Persönlicher Anwendungsbereich des KSchG	ab rechtl. Beginn des Arbeitsverhältnisses (§ 187 Abs. 2 BGB)	6 Monate
§ 2 S. 2	Vorbehaltserklärung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitnehmer hinsichtlich der Annahme einer Änderungskündigung	mit Zugang der Änderungskündigung	3 Wochen
§ 3 S. 1	Einlegung eines Kündigungseinpruchs des Arbeitnehmers beim Betriebsrat	mit Zugang der Kündigungserklärung	1 Woche
§ 5 Abs. 3 S. 1	Antrag auf Zulassung verspäteter Klagen	nach Behebung des Hindernisses	2 Wochen
§ 12 S. 1	Verweigerungsrecht des Arbeitnehmers bzgl. der Fortsetzung des alten Arbeitsvertrages	ab Rechtskraft des Urteils	1 Woche
§ 16 S. 1	Verweigerungsrecht des Arbeitnehmers bzgl. der Fortsetzung des alten Arbeitsvertrages bei einer Person des § 15 KSchG	ab Rechtskraft des Urteils	1 Woche
§ 17 Abs. 1	Anzeigepflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Betriebsrat bei Massenentlassungen	vor Erstattung der Anzeige bei der Agentur für Arbeit	2 Wochen
§ 18 Abs. 1	Entlassungssperre für anzeigepflichtige Massenentlassungen gem. § 17 KSchG	ab Eingang der Anzeige beim Arbeitsamt	1 Monat
§ 18 Abs. 2	Möglichkeit der Verlängerung der Entlassungssperre des § 18 Abs. 1 KSchG durch das Arbeitsamt	ab Eingang der Anzeige beim Arbeitsamt	2 Monate
§ 24 Abs. 2	Anwendbarkeit des KSchG für Besatzungsmitglieder im Dienste der Reederei oder des Luftverkehrsbetriebs	mit Ablauf des Tages an dem das Schiff den Endpunkt erreicht	bis 3 Tage nach Beendigung der Reise
§ 15 Abs. 1 S. 1	Kündigung von Mitgliedern der Arbeitnehmersvertretung	mit Beginn der Amtszeit	für die Dauer der Mitgliedschaft in der Arbeitnehmersvertretung
§ 15 Abs. 1 S. 2	Nachwirken des Kündigungsschutzes für Mitglieder der Arbeitnehmersvertretung	mit Ende der Amtszeit	1 Jahr bzw. 6 oder 3 Monate

Mutterschutzgesetz (MuSchG)

§ 3 Abs. 2 S. 1	Beschäftigungsverbot für werdende Mütter vor der Entbindung	vor dem Tag der mutmaßlichen Entbindung	6 Wochen
§ 4 Abs. 2 Nr. 2	Verbot der Beschäftigung von Schwangeren, bei der sie ständig stehen müssen	mit dem Tag der Empfängnis	5. Schwangerschaftsmonat
§ 4 Abs. 2 Nr. 7	Verbot der Beschäftigung von Schwangeren auf Beförderungsmitteln	mit dem Tag der Empfängnis	3. Schwangerschaftsmonat
§ 5 Abs. 1 S. 3	Mitteilungspflicht des Arbeitgebers gegenüber der Aufsichtsbehörde über die Mitteilung der werdenden Mutter	ohne schuldhaftes Zögern	unverzüglich
§ 6 Abs. 1 S. 1, 1. HS	allgemeines Beschäftigungsverbot nach der Entbindung	nach der Entbindung	8 Wochen
§ 6 Abs. 1 S. 1, 2. HS	allgemeines Beschäftigungsverbot nach der Entbindung von Früh- und Mehrlingsgeburten	nach der Entbindung	12 Wochen
§ 9 Abs. 1 S. 1, 1. HS	Kündigungsverbot von schwangeren Frauen	ab dem errechneten Tag der Befruchtung	ab Befruchtung bis 4 Monate nach der Geburt
§ 9 Abs. 1 S. 1, 2. HS	nachträgliche Mitteilung der Arbeitnehmerin gegenüber dem Arbeitgeber von ihrer Schwangerschaft nach Erhalt der Kündigung	ab Zugang der Kündigungserklärung	2 Wochen
§ 9 Abs. 4	Verbot, die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellte gegen ihren Willen von der Ausgabe von Heimarbeit auszuschließen	nach der Entbindung	während der Schwangerschaft und bis 4 Monate nach der Entbindung
§ 10 Abs. 1	Sonderkündigungsrecht der Arbeitnehmerin	ab dem errechneten Tag der Befruchtung	während der Schwangerschaft bis 8 bzw. 12 Wochen nach der Geburt

§ 10 Abs. 2 S. 1	Erhaltung von Rechten bei der Wiedereinstellung innerhalb eines Jahres, wenn die Arbeitnehmerin nach § 10 Abs. 1 gekündigt hat	ab dem Tag der Entbindung	1 Jahr
§ 13 Abs. 1	Anspruch auf Zahlung von Mutterschaftsgeld gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse	ab dem Tag der voraussichtlichen Entbindung	6 Wochen vor und 8 bzw. 12 Wochen nach der Entbindung
§ 14 Abs. 1 S. 1	Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeldes gegenüber dem Arbeitgeber	ab dem Tag der voraussichtlichen Entbindung	6 Wochen vor und 8 bzw. 12 Wochen nach der Entbindung
§ 19 Abs. 2	Aufbewahrungspflicht von Unterlagen	ab der Eintragung in die zugehörige Unterlage	2 Jahre

Sozialgesetzbuch V (SGB V)

§ 45 Abs. 2 S. 1	Anspruch auf Kinderpflegekrankengeld des Arbeitnehmers und arbeitsrechtlicher Freistellungsanspruch von der Arbeit	mit dem ersten Tag des Fernbleibens des Arbeitnehmers von der Arbeit	10 bzw. 20 Tage jährlich
§ 48 Abs. 2	erneuter Anspruch auf Krankengeld wegen derselben Krankheit	mit dem Tag, an dem die zum Ablauf des Krankengeldanspruchs führende Arbeitsunfähigkeit beendet ist	6 Monate

Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)

§ 2 Abs. 1 S. 1	Vorliegen einer Behinderung nach SGB IX bei voraussichtlich längerer Teilhabestörung	ab dem erstmaligen Abweichen von dem für das Lebensalter typischen Zustand	6 Monate
§ 77 Abs. 4 S. 2	Erllass eines Feststellungsbescheides durch das Integrationsamt bei Rückstand des Arbeitgebers bei der Zahlung seiner Ausgleichsabgabe	ab Fälligkeit der Ausgleichsabgabe	3 Monate

§ 86	Kündigung von Schwerbehinderten nach Zustimmung des Integrationsamtes	mit Zugang der Kündigungserklärung	4 Wochen
§ 90 Abs. 1 Nr. 1	Anspruch eines Schwerbehinderten auf die besonderen Kündigungsschutzvorschriften des SGB IX	ab rechtl. Beginn des Arbeitsverhältnisses (§ 187 Abs. 2 BGB)	6 Monate
§ 94 Abs. 3 S. 1, 1. HS	Voraussetzung für die Wählbarkeit zur Schwerbehindertenvertretung	mit dem Tag der Geburt (§ 187 Abs. 2 BGB)	ab Vollendung des 18. Lebensjahres
§ 139 Abs. 3	Wählbarkeit von Schwerbehinderten zum Werkstatttrat	mit der Beschäftigung in der Werkstatt	6 Monate

Sprecherausschussgesetz (SprAuG)

§ 3 Abs. 1 S. 1	Wählbarkeit leitender Angestellter zum Sprecherausschuss	ab dem Tag der Betriebszugehörigkeit (§ 187 Abs. 2 BGB)	6 Monate
§ 28 Abs. 2 S. 4	Kündigung von Sprecherausschussvereinbarungen	mit Zugang der Kündigungserklärung	3 Monate

Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)

§ 8 Abs. 1	Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit (Teilzeitarbeit)	ab rechtl. Beginn des Arbeitsverhältnisses (§ 187 Abs. 2 BGB)	6 Monate
§ 8 Abs. 2 S. 1	Geltendmachung der Verringerung der Arbeitszeit durch den Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber	vor dem gewünschten Beginn der Teilzeit	3 Monate
§ 8 Abs. 5 S. 1	Frist des Arbeitgebers bzgl. der Entscheidung über die Arbeitszeitverkürzung	vor dem gewünschten Beginn der Teilzeit	1 Monat
§ 8 Abs. 5 S. 4	Möglichkeit der einseitigen Änderung der neu festgelegten Verteilung der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber	vor der beabsichtigten Änderung	1 Monat

§ 8 Abs. 6	Sperrfrist für die erneute Verringerung der Arbeitszeit	mit Zugang der Zustimmung des Arbeitgebers zu Verringerung bzw. mit Zugang der berechtigten Ablehnung	2 Jahre
§ 12 Abs. 2	Arbeit auf Abruf	vor dem geplanten Arbeitseinsatz	4 Tage
§ 14 Abs. 2 S. 1	höchstzulässige Dauer von Befristungen ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes	ab der vertraglich vereinbarten Arbeitsaufnahme	2 Jahre
§ 14 Abs. 2a S. 1	höchstzulässige Dauer von Befristungen ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bei Unternehmensneugründungen	ab der vertraglich vereinbarten Arbeitsaufnahme	4 Jahre
§ 15 Abs. 2	Ende eines zweckbefristeten Arbeitsvertrages	nach Zugang der Erklärung über die Zweckerreichung	2 Wochen
§ 15 Abs. 4 S. 2	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses, das auf Lebenszeit / über 5 Jahre geschlossen ist	frühestens nach Ablauf von 5 Jahren, gerechnet ab dem Vollzug des Vertrages	6 Monate
§ 15 Abs. 5	Widerspruch des Arbeitgebers, damit zweckbefristetes Arbeitsverhältnis nicht auf unbestimmte Zeit begründet wird	ab Kenntnis des Arbeitgebers von der Fortsetzung der Tätigkeit das Ende der Vertragszeit hinaus	unverzüglich

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

§ 6 Abs. 2	Entstehen einer Dokumentationspflicht des Arbeitgebers bei Unfällen im Betrieb	mit dem Tag der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers (§ 187 Abs. 1 BGB)	3 Tage
------------	--	---	--------

Altersteilzeitgesetz (AltersteilzeitG)

§ 2 Abs. 1 Nr. 1	Leistungen der Bundesagentur für Arbeit bei Altersteilzeit	mit dem Tag der Geburt (§ 187 Abs. 2 BGB)	ab Vollendung des 55. Lebensjahres
------------------	--	---	------------------------------------

§ 5 Abs. 2 S. 2, 2. HS	Förderanspruch für die gesamte Dauer der Altersteilzeit bei Wiederbesetzung	ab Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes	4 Jahre
§ 5 Abs. 3 S. 2	Erlöschen des Anspruchs auf Leistung durch die Bundesagentur für Arbeit	ab dem Tag der erstmaligen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit	150 Tage

Bundesurlaubsgesetz (BurlG)

§ 4	Erwerb des vollen gesetzlichen Urlaubsanspruchs des Arbeitnehmers	ab rechtl. Beginn des Arbeitsverhältnisses (§ 187 Abs. 2 BGB)	6 Monate
§ 7 Abs. 3 S. 3	Abgeltung des Urlaubs – Übertragung des Urlaubs auf das nächste Jahr	mit dem Ende des Jahres, indem der Urlaubsanspruch entstanden ist	in den ersten 3 Monaten des Folgejahres
§ 7 Abs. 3 S. 4	Abgeltung des Teilurlaubsanspruchs gem. § 5 Abs. 1a BurlG	mit dem Ende des Jahres, indem der Urlaubsanspruch entstanden ist	bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres
§ 11 Abs. 1 S. 1	Bemessung des Urlaubsentgelts - Bemessungszeitraum	vom Beginn des Urlaubs an zurückgerechnet	13 Wochen

Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG)

§ 3 Abs. 1 S. 1	Anspruch des Arbeitnehmer auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	mit objektiven Eintritt der Arbeitsunfähigkeit	6 Wochen
§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2	Ausnahme vom Verlust des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 3 Abs. 1 S. 1	mit Ende der vorhergehenden Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit	6 Wochen
§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2	Ausnahme vom Verlust des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 3 Abs. 1 S. 1	mit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit in Folge derselben Krankheit	12 Monate

§ 3 Abs. 3	Anspruch auf Entgeltzahlung im Krankheitsfall	ab rechtllichem Beginn des Arbeitsverhältnisses (§ 187 Abs. 2 BGB)	4 Wochen
§ 5 Abs. 1 S. 1	Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers bei Erkrankung im Inland	am Tag der Erkrankung	unverzüglich
§ 5 Abs. 1 S. 3	Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen	am Tag der Erkrankung, dieser zählt bei der Berechnung mit	mehr als 3 Tage
§ 5 Abs. 2 S. 1	Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers bei Erkrankung im Ausland	ab Eintreten der Arbeitsunfähigkeit	schnellstmögliche Art der Übermittlung
§ 5 Abs. 2 S. 3	Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers gegenüber der Krankenversicherung bei Erkrankung im Ausland	ab Eintreten der Arbeitsunfähigkeit	unverzüglich
§ 5 Abs. 2 S. 7	Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber und der Krankenversicherung bei Erkrankung im Ausland über die Rückkehr ins Inland	mit dem Zeitpunkt der Rückkehr ins Inland	unverzüglich
§ 9 Abs. 2	Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitnehmer bei Arbeitsunfähigkeit wegen Maßnahmen der medizinischen Versorgung oder Rehabilitation	ab Erhalt des Bewilligungsbescheides des Sozialleistungsträgers bzw. der ärztlichen Verordnung	unverzüglich

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

§ 5 Abs. 4 S. 1	Keine Geltung des Beschäftigungsverbots von Jugendlichen während der Schulferien	ab dem ersten Tag der Beschäftigung	4 Wochen
§ 6 Abs. 2 Nr. 2	Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bzgl. der gesundheitlichen Unbedenklichkeit der Beschäftigung von Kindern	mit Eingang der Bescheinigung bei der Aufsichtsbehörde	3 Monate
§ 8 Abs. 2 S. 1	Ausgleichszeitraum für an Feiertagen entfallene Arbeitszeit	kann individuell gewählt werden	5 Wochen
§ 21 Abs. 2	Ausgleichszeitraum für Mehrarbeit, die aufgrund von Notfällen geleistet wurde	mit der Woche, die auf die Beendigung der Notfallarbeiten folgt	3 Wochen

§ 25 Abs. 1 S. 2	Dauer des Verbots, Jugendliche zu beschäftigen bei Vorliegen einer Straftat nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 5	mit rechtskräftigem Urteil	5 Jahre
§ 25 Abs. 2 S. 2	Dauer des Verbots, Jugendliche zu beschäftigen bei dreimaliger Geldbuße oder begangener Ordnungswidrigkeit	mit rechtskräftigem 3. Bußgeldbescheid	5 Jahre
§ 27 Abs. 3 Nr. 2	Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bzgl. der gesundheitlichen Unbedenklichkeit der Beschäftigung von Jugendlichen	mit Eingang der Bescheinigung bei der Aufsichtsbehörde	3 Monate
§ 32 Abs. 1 Nr. 1	Erstuntersuchung von Jugendlichen bei Eintritt in das Berufsleben	mit dem ersten, tatsächlichen Beschäftigungsbeginn	14 Monate
§ 33 Abs. 1 S. 1	Durchführung der ersten Nachuntersuchung	mit dem ersten, tatsächlichen Beschäftigungsbeginn	1 Jahr
§ 33 Abs. 1 S. 2	frühester Zeitpunkt, zu dem eine Nachuntersuchung erfolgen kann	vor Ablauf der Jahresfrist gem. § 33 Abs. 1 S. 1	3 Monate
§ 33 Abs. 1 S. 3	Pflicht des Arbeitgebers zur Aufforderung des Jugendlichen zur ersten Nachuntersuchung	mit dem ersten, tatsächlichen Beschäftigungsbeginn	9 Monate
§ 33 Abs. 2 S. 1	Aufforderung des Arbeitgebers die ärztliche Bescheinigung nachzureichen	vor Ablauf der Jahresfrist gem. § 33 Abs. 1 S. 1	1 Monat
§ 33 Abs. 3	Verbot der Weiterbeschäftigung des Jugendlichen bei Ausbleiben der Bescheinigung	mit dem ersten, tatsächlichen Beschäftigungsbeginn	14 Monate
§ 34 S. 1	Möglichkeit der regelmäßigen Nachuntersuchung von Jugendlichen	ab der ersten Nachuntersuchung	1 Jahr
§ 36	Verbot der Weiterbeschäftigung bei Wechsel des Arbeitgebers	mit dem ersten, tatsächlichen Beschäftigungsbeginn	1 Jahr
§ 41 Abs. 1	Aufbewahrungszeitraum für ärztliche Unterlagen	ab dem Tag der Geburt	18. Lebensjahr
§ 50 Abs. 2	Aufbewahrungspflicht der Verzeichnisse und Unterlagen durch den Arbeitgeber	Tag, der der letzten Eintragung folgt	2 Jahre

Mitbestimmungsgesetz (MitbestG)

§ 7 Abs. 3 S. 1	Wählbarkeit der Arbeitnehmervertretung für den Aufsichtsrat – Mindestalter	mit dem Tag der Geburt (§ 187 Abs. 2 BGB)	ab Vollendung des 18. Lebensjahres
§ 7 Abs. 3 S. 1	Wählbarkeit der Arbeitnehmervertretung für den Aufsichtsrat – Dauer der Unternehmensangehörigkeit	ab dem Tag der Unternehmensangehörigkeit (§ 187 Abs. 2 BGB)	1 Jahr
§ 10 Abs. 2	Wahlberechtigung der Arbeitnehmer für die Wahl der Delegierten	mit dem Tag der Geburt (§ 187 Abs. 2 BGB)	ab Vollendung des 18. Lebensjahres
§ 10 Abs. 3	Wählbarkeit der Delegierten – Wartezeit	mit dem Tag der Geburt (§ 187 Abs. 2 BGB)	6 Monate
§ 18 S. 1	Wahlberechtigung der Arbeitnehmer für die unmittelbare Wahl gem. § 9 MitbestG der Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat	mit dem Tag der Geburt (§ 187 Abs. 2 BGB)	ab Vollendung des 18. Lebensjahres
§ 19 S. 1	Bekanntgabe der Namen der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats und deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger durch das gesetzliche Vertretungsorgan des Unternehmens	nach Bestellung in den Betrieben des Unternehmens	unverzüglich
§ 31 Abs. 3 S. 1	Tätigwerden des Vermittlungsausschusses, wenn im ersten Wahlgang die 2/3 Mehrheit über die Abstimmung der Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans nicht erreicht wurde	nach fehlgeschlagener Abstimmung	1 Monat
§ 37 Abs. 3 S. 1	Möglichkeit des Widerrufs eines Aufsichtsratsmitgliedes auf Lebenszeit, das vor Inkrafttreten des MitbestG berufen wurde	ab dem Zeitpunkt, zu dem die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 1 – 5 MitbestG eintreten	5 Jahre

Montanmitbestimmungsgesetz (MontanMitbestG)

§ 4 Abs. 2b)	Verbot der in Abs. 1 bezeichneten weiteren Mitglieder, vor der Wahl zum Aufsichtsratsmitglied eine Stellung nach Abs. 2 Nr. 1a) innegehabt zu haben	Zurückrückrechnung ab der Wahl	1 Jahr
--------------	---	--------------------------------	--------

§ 6 Abs. 2 S. 1	Weiterleitung der Vorschläge nach Abs. 1 an das Wahlorgan	mit Ende der Wahl	2 Wochen
§ 6 Abs. 2 S. 2	Einspruchsrecht der Spitzenorganisationen zu den Wahlvorschlägen	mit Zugang der Mitteilung	2 Wochen
§ 8 Abs. 3 S. 1	Frist des Vermittlungsausschusses, dem Wahlorgan drei Personen zur Wahl vorzuschlagen	mit Bildung des Vermittlungsausschusses gem. § 8 Abs. 2 S. 1	1 Monat

Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG)

§ 4 Abs. 3 S. 1	Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer	mit dem Tag der Geburt (§ 187 Abs. 2 BGB)	mit Vollendung des 18. Lebensjahres / ein Jahr Betriebszugehörigkeit
§ 5 Abs. 2 S. 1	Wahlberechtigung der Arbeitnehmer	mit dem Tag der Geburt (§ 187 Abs. 2 BGB)	mit Vollendung des 18. Lebensjahres
§ 11 Abs. 2 S. 2	Frist zur Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern	von dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger	2 Wochen

Nachweisgesetz (NachwG)

§ 1	Anwendungsbereich des NachwG für Arbeitnehmer	ab dem Tag der Einstellung	1 Monat
§ 2 Abs. 1 S. 1	Nachweispflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer bzgl. der wesentlichen Vertragsbedingungen	ab tatsächlichen Beginn des Arbeitsverhältnisses	1 Monat
§ 2 Abs. 2	Umfang der Nachweispflicht bei Auslandseinsatz des Arbeitnehmers von über einem Monat	ab Einsatz im Ausland	1 Monat
§ 3 S. 1	Nachweispflicht des Arbeitgebers bei wesentlichen Vertragsänderungen	nach der Änderung	1 Monat

§ 4 S. 1	Aushändigung einer Niederschrift gem. § 2 bei Arbeitsverträgen, die vor Inkrafttreten des NachwG bestanden	ab Zugang des Verlangens des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber	2 Monate
----------	--	---	----------

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)

§ 2 Abs. 4 S. 1	Befristung der erstmaligen Erteilung der Erlaubnis und der zwei darauffolgenden Jahre	mit erstmaliger Erteilung der Erlaubnis	1 Jahr
§ 2 Abs. 4 S. 2	Antrag des Verleihers auf Verlängerung der Erlaubnis für gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung	vor Ablauf der Jahresfrist gem. § 2 Abs. 4 S. 1 AÜG	3 Monate
§ 4 Abs. 2 S. 5	Anspruch auf Ausgleich des Vermögensnachteils bei Rücknahme rechtswidriger Erlaubnis	ab dem Zeitpunkt, zu dem die Erlaubnisbehörde auf den Fristbeginn aufmerksam gemacht hat	1 Jahr
§ 4 Abs. 3	Möglichkeit der Rücknahme durch die Erlaubnisbehörde	ab positiver Kenntnis für die hierfür maßgeblichen Tatsachen	1 Jahr
§ 5 Abs. 4	Widerruf der Erlaubnis durch die Erlaubnisbehörde	ab positiver Kenntnis der Tatsachen, die den Widerruf rechtfertigen	1 Jahr
§ 7 Abs. 2 S. 4	Aufbewahrungspflicht von Geschäftsunterlagen des Verleihers gem. § 7 Abs. 2 S. 2 AÜG	mit Entstehung der Geschäftsunterlagen	3 Jahre
§ 11 Abs. 3 S. 1	Unterrichtungspflicht des Verleihers gegenüber dem Leiharbeiter über den Wegfall der Erlaubnis	ab Kenntnis	unverzüglich
§ 12 Abs. 2 S. 1	Unterrichtungspflicht des Verleihers gegenüber dem Entleiher über den Wegfall der Erlaubnis	ab Kenntnis	unverzüglich

Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

§ 3 S. 2	Möglichkeit der Verlängerung der Arbeitszeit auf 10 Stunden pro Tag	ab dem individuellen Beginn des Ausgleichszeitraums	6 Monate oder 24 Wochen
§ 5 Abs. 1	grundsätzliche Dauer der Ruhezeit des Arbeitnehmers	mit Beendigung der täglichen Arbeitszeit	11 Stunden
§ 5 Abs. 2	Möglichkeit der Kürzung der Ruhezeit um eine Stunde, wenn ein Ausgleich erfolgt	ab dem individuellen Beginn des Ausgleichszeitraums	1 Monat bzw. 4 Wochen
§ 6 Abs. 2 S. 2	Möglichkeit der Verlängerung von Nachtarbeit auf bis zu 10 Stunden	ab dem Zeitpunkt, ab dem der Arbeitnehmer auch Nachtarbeitnehmer ist	1 Monat bzw. 4 Wochen
§ 6 Abs. 3 S. 1	Anspruch des Nachtarbeitnehmers auf eine arbeitsmedizinische Untersuchung	ab der ersten ärztlichen Untersuchung	Alle 3 Jahre
§ 6 Abs. 3 S. 2	Anspruch des Nachtarbeitnehmers, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, auf eine arbeitsmedizinische Untersuchung	ab der ersten ärztlichen Untersuchung	jährlich
§ 11 Abs. 3 S. 1	Gewährung eines Ersatzruhetages, wenn ein Arbeitnehmer an einem Sonntag arbeiten musste	mit dem Beschäftigungstag	2 Wochen
§ 11 Abs. 3 S. 2	Gewährung eines Ersatzruhetages, wenn ein Arbeitnehmer an einem Feiertag arbeiten musste	mit dem Beschäftigungstag	8 Wochen
§ 14 Abs. 3	Möglichkeit der Verlängerung der Arbeitszeit in außergewöhnlichen Fällen	ab dem individuellen Beginn des Ausgleichszeitraums	48 Stunden innerhalb von 6 Monaten bzw. 24 Wochen
§ 16 Abs. 2 S. 2	Aufbewahrungspflicht des Arbeitgebers bzgl. der Aufzeichnungen über die werktägliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers	mit dem Tag, an dem die Aufzeichnungspflicht entsteht	2 Jahre

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

§ 4 Abs. 1 S. 4	Zustellung des Beschlusses vom betriebsverfassungsrechtlich verselbstständigten Betriebsteil in dem entschieden wurde, dass der Betrieb an der Betriebsratswahl im Hauptbetrieb teilnimmt	vor Ablauf der Amtszeit des Betriebsrates	10 Wochen
§ 7 S. 1	Voraussetzung für die Teilnahme an der Betriebsratswahl	mit dem Tag der Geburt (§ 187 Abs. 2 BGB)	mit Vollendung des 18. Lebensjahres
§ 7 S. 2	Wahlberechtigung eines Leiharbeitnehmers, der länger als 3 Monate im Betrieb eingesetzt werden soll	ab dem Tag der Einsetzung im Betrieb des Entleihers (§ 187 Abs. 2 BGB)	3 Monate
§ 8 Abs. 1 S. 1	Wählbarkeit der Arbeitnehmer zum Betriebsrat - Wartezeit	ab dem Tag der Betriebszugehörigkeit (§ 187 Abs. 2 BGB)	6 Monate
§ 13 Abs. 1	Zeitpunkt der regelmäßigen Betriebsratswahlen	in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai	alle 4 Jahre
§ 13 Abs. 2 Nr. 1	Neuwahlen - Zulässigkeit von Betriebsratswahlen außerhalb der regelmäßigen Wahlperiode bei Änderung der Anzahl der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer	ab dem Tag der letzten Wahl	24 Monate
§ 13 Abs. 3 S. 2	Stattfinden einer Neuwahl des Betriebsrates, der nach § 13 Abs. 2 BetrVG gewählt wurde	zu Beginn der regelmäßigen Betriebsratswahlen	1 Jahr
§ 14a Abs. 1 S. 4	zweistufiges Verfahren - Durchführung der Betriebsratswahl bei Betrieben mit idR 5 - 50 wahlberechtigten Arbeitnehmern	nach der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes	1 Woche
§ 14a Abs. 3 S. 2	Einreichen von Wahlvorschlägen beim einstufigen, vereinfachten Verfahren für Kleinbetriebe	vor Stattfinden der Wahlversammlung	1 Woche
§ 16 Abs. 1 S. 1	Bestellen des Wahlvorstandes durch den amtierenden Betriebsrat im Regelverfahren	vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Betriebsrates	10 Wochen
§ 16 Abs. 2 S. 1	Bestellung des Wahlvorstandes durch das Arbeitsgericht auf Antrag bei nicht rechtzeitiger Bestellung durch den Betriebsrat im Regelverfahren	vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Betriebsrates	8 Wochen

§ 16 Abs. 3 S. 1	Bestellung des Wahlvorstandes durch den Gesamtbetriebsrat oder Konzernbetriebsrat	vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Betriebsrates	8 Wochen
§ 17a Nr. 1, 1. HS	Bestellung des Wahlvorstandes durch den amtierenden Betriebsrat im vereinfachten Verfahren nach § 14a BetrVG	vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Betriebsrates	4 Wochen
§ 17a Nr. 1, 2. HS	Bestellung des Wahlvorstandes durch das Arbeitsgericht auf Antrag oder den Gesamtbetriebsrat bzw. Konzernbetriebsrat im vereinfachten Verfahren	vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Betriebsrates	3 Wochen
§ 18a Abs. 1 S. 1	Zuordnungsverfahren - gegenseitige Unterrichtung der Wahlvorstände, über die Zuordnung der Angestellten zu den leitenden Angestellten	nach Aufstellung der Wählerlisten bzw. vor Einleitung der Wahlen	spätestens 2 Wochen vor Einleitung der Wahlen
§ 18a Abs. 2 S. 1	Einschalten eines Vermittlers, wenn es in der gemeinsamen Sitzung der Wahlvorstände über die Zuordnung der Angestellten zu den leitenden Angestellten nicht zur Einigung kommt	vor Einleitung der Wahlen	spätestens 1 Woche
§ 19 Abs. 2 S. 1	Anfechtung der Betriebsratswahl	ab dem Tag der ordnungsgemäßen Bekanntgabe des Wahlergebnisses	2 Wochen
§ 21 S. 1	Amtszeit des Betriebsrates	ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses, wenn kein Betriebsrat besteht; besteht noch ein Betriebsrat, so beginnt die Amtszeit mit Ablauf der Amtszeit des alten Betriebsrates	4 Jahre
§ 21a Abs. 1 S. 3	Dauer/Beendigung eines Übergangsmandats	mit Übergang der Leitungsmacht auf den Inhaber der neuen Einheit	6 Monate
§ 21a Abs. 1 S. 4	Möglichkeit der Verlängerung des Übergangsmandats durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung	ab Ende des vorherigen Mandats	weitere 6 Monate

§ 29 Abs. 1 S. 1 iVm § 26 Abs. 1	Einberufung zur Sitzung zur Wahl des Betriebsratsvorsitzenden und dessen Vertreter durch den Wahlvorstand	ab dem Wahltag	1 Woche
§ 35 Abs. 1	Aussetzung von Beschlüssen des Betriebsrats durch die Jugend- und Auszubildendenvertretung oder die Schwerbehindertenvertretung wegen erheblicher Beeinträchtigung der durch Sie vertretenen Arbeitnehmer auf Antrag	ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung	1 Woche
§ 37 Abs. 3 S. 3	Gewährung einer Arbeitsbefreiung durch den Arbeitgeber für ein Betriebsratsmitglied zum Ausgleich für eine Betriebsrats Tätigkeit außerhalb der Arbeitszeit	ab der Amtshandlung	1 Monat
§ 37 Abs. 4 S. 1	nachwirkender Entgeltsschutz für Betriebsratsmitglieder	mit Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat	1 Jahr
§ 37 Abs. 5	nachwirkender Tätigkeitsschutz für Betriebsratsmitglieder	mit Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat	1 Jahr
§ 37 Abs. 6 S. 4	Unterrichtungspflicht des Betriebsrates gegenüber dem Arbeitgeber über die Teilnahme und die zeitliche Lage von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen	dem AG muss ausreichend Zeit eingeräumt werden um sich auf die Abwesenheit einzustellen	rechtzeitig
§ 37 Abs. 7 S. 1 iVm § 65 Abs. 1	Anspruch auf bezahlte Freistellung für Mitglieder des Betriebsrates zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsmaßnahmen	während der regelmäßigen Amtszeit des Betriebsratsmitglieds	3 Wochen
§ 37 Abs. 7 S. 2 iVm § 65 Abs. 1	Anspruch auf bezahlte Freistellung für Mitglieder des Betriebsrates, die erstmals das Amt übernehmen	während der regelmäßigen Amtszeit des Betriebsratsmitglieds	4 Wochen
§ 38 Abs. 3	nachwirkender Entgelt- und Tätigkeitsschutz für Betriebsratsmitglieder die drei volle aufeinander folgende Amtszeiten freigestellt waren	mit Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat	2 Jahre
§ 38 Abs. 4 S. 2	Möglichkeit der Nachholung eines Rückstandes in der beruflichen Entwicklung, die auf Grund der Freistellung eines Betriebsratsmitgliedes entstanden ist	nach Beendigung der Freistellung	1 Jahr

§ 38 Abs. 4 S. 3	Erhöhung des Zeitraums nach § 38 Abs. 4 S. 2 BetrVG, wenn die Freistellung drei volle, aufeinander folgende Amtszeiten angedauert hat	nach Beendigung der Freistellung	2 Jahre
§ 43 Abs. 1 S. 1	regelmäßige Einberufung der Betriebsversammlung	den Zeitpunkt legt der Betriebsrat fest	vierteljährlich
§ 43 Abs. 2 S. 3	Berichterstattung des Arbeitgebers in der Betriebsversammlung über Personal- und Sozialwesen, wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Betriebs und den betrieblichen Umweltschutz	den Zeitpunkt legt der Arbeitgeber fest	einmal im Kalenderjahr
§ 43 Abs. 4	Einberufung einer Betriebsversammlung auf Grund eines Antrages durch die Gewerkschaft	am Zugang des Antrags beim Betriebsrat	2 Wochen
§ 61 Abs. 2 S. 1	Höchstaltersgrenze eines Arbeitnehmers für die Wählbarkeit zur Jugend- und Auszubildendenvertretung	ab der Geburt	bis zum 25. Lebensjahr
§ 63 Abs. 2 S. 1	Bestellung des Wahlvorstandes und dessen Vorsitzenden der Jugend- und Auszubildendenvertretung durch den amtierenden Betriebsrat	vor Ablauf der Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung	8 Wochen
§ 63 Abs. 2 S. 2 iVm § 19 Abs. 2 S. 2	Anfechtung der Jugend- und Auszubildendenwahl	ab dem Tag der ordnungsgemäßen Bekanntgabe des Wahlergebnisses	2 Wochen
§ 63 Abs. 3	Bestellung des Wahlvorstandes durch das Arbeitsgericht	vor Ablauf der Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung	6 Wochen
§ 63 Abs. 4 S. 2, 1. HS	vereinfachtes Verfahren bei Kleinbetrieben - Frist zur Bestellung des Wahlvorstandes durch den Betriebsrat	vor Ablauf der Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung	4 Wochen
§ 63 Abs. 4 S. 2, 2. HS	vereinfachtes Verfahren bei Kleinbetrieben - Frist zur Bestellung des Wahlvorstandes wenn der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nachkommt	vor Ablauf der Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung	3 Wochen
§ 64 Abs. 1 S. 1	Zeitpunkt der regelmäßigen Wahl zur Jugend- und Auszubildendenvertretung	in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November	alle 2 Jahre

§ 64 Abs. 2 S. 1	regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung	ab dem Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses bzw. mit Ablauf der Amtszeit der amtierenden Jugend- und Auszubildendenvertretung	2 Jahre
§ 65 Abs. 2 S. 1, 2. HS	Einberufung von Sitzungen zur Wahl des Vorsitzenden der Jugend- und Auszubildendenvertretung und dessen Vertreter durch den Wahlvorstand	ab dem Wahltag	1 Woche
§ 66 Abs. 1	Aussetzung von Beschlüssen des Betriebsrats durch die Jugend- oder Auszubildendenvertretung wegen erheblicher Beeinträchtigung der in § 60 BetrVG genannten Arbeitnehmer auf Antrag	ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung	1 Woche
§ 76 Abs. 5 S. 4	Anfechtung einer Entscheidung der Einigungsstelle beim Arbeitsgericht	mit Zugang des Spruch der Einigungsstelle bei der jeweiligen Partei	2 Wochen
§ 77 Abs. 5	ordentliche Kündigung von Betriebsvereinbarungen	mit Zugang der Kündigung beim Kündigungsempfänger	3 Monate
§ 78a Abs. 1	Mitteilungspflicht des Arbeitgebers, dass der Auszubildende nicht in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen wird	vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses	3 Monate
§ 78a Abs. 2 S. 1	Begründung eines Arbeitsverhältnisses auf Grund eines Weiterbeschäftigungsverlangens des Auszubildenden	vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses	3 Monate
§ 78a Abs. 4	Antrag des Arbeitgebers auf Nichtbegründung oder Auflösung eines Arbeitsverhältnisses beim Arbeitsgericht, dass die Weiterbeschäftigung unzumutbar ist	mit Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses	2 Wochen
§ 86a S. 2	Vorschlagsrecht der Arbeitnehmer - Aufnahme von Themen in die Tagesordnung einer Betriebsratsitzung, wenn der Vorschlag von mindestens 5% der Arbeitnehmer des Betriebs unterstützt wird	ab Eingang des Vorschlags beim Betriebsrat	2 Monate

§ 95 Abs. 3 S. 1	Entstehung eines Mitbestimmungsrechts des Betriebsrates bei der Versetzung eines Arbeitnehmers für länger als einen Monat - Legaldefinition der Versetzung	mit dem ersten Tag der Versetzung	2 Monate
§ 99 Abs. 3 S. 1	Verweigerung der Zustimmung des Betriebsrates zu personellen Einzelmaßnahmen	ab Zugang der Unterrichtung des Arbeitgebers beim Betriebsrat	1 Woche
§ 100 Abs. 2 S. 1 und 2	Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers über die Durchführung einer vorläufigen personellen Maßnahme bei Vorliegen sachlicher Gründe und Mitteilung des Betriebsrates, ob er die Dringlichkeit der Maßnahme bestreiten will	ohne schuldhaftes Zögern	unverzüglich
§ 100 Abs. 2 S. 3	Aufrechterhalten der personellen Maßnahme durch den Arbeitgeber trotz Bestreiten des Betriebsrates - Anrufung des Arbeitsgerichts	ab Zugang der Ablehnung des Betriebsrats	3 Tage
§ 100 Abs. 3 S. 1	Beendigung der vorläufigen personellen Maßnahme, wenn das Arbeitsgericht entscheidet, dass die Maßnahme nicht aus betrieblichen Gründen erforderlich war	ab Rechtskraft der arbeitsgerichtlichen Entscheidung	2 Wochen
§ 102 Abs. 2 S. 1	Zeitraum in dem der Betriebsrat seine Bedenken gegen eine ordentliche Kündigung dem Arbeitgeber gegenüber äußern muss	ab ordnungsgemäßem Zugang der Mitteilung des Arbeitgebers beim Betriebsrat	1 Woche
§ 102 Abs. 2 S. 3	Zeitraum, in dem der Betriebsrat seine Bedenken gegen eine außerordentliche Kündigung dem Arbeitgeber gegenüber äußern muss	ab ordnungsgemäßem Zugang der Mitteilung des Arbeitgebers beim Betriebsrat	unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen
§ 102 Abs. 3	Widerspruchrecht des Betriebsrates bei einer ordentlichen Kündigung - Frist für die Einlegung des Widerspruchs	ab ordnungsgemäßem Zugang der Mitteilung des Arbeitgebers beim Betriebsrat	1 Woche
§ 107 Abs. 2 S. 1	Amtszeit des Wirtschaftsausschusses	mit dem Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses bzw. mit Ablauf der Amtszeit des amtierenden Wirtschaftsausschusses	idR 4 Jahre

§ 110	Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmern über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Unternehmens	den Zeitpunkt bestimmt der Unternehmer	vierteljährlich
§ 112a Abs. S. 1	Entfallen der Sozialplanpflicht für neu gegründete Unternehmen	ab der Neugründung des Unternehmens	4 Jahre
§ 113 Abs. 2	Zahlung eines Nachteilsausgleichs durch den Arbeitgeber, wenn dieser den Arbeitnehmer zwar nicht entlässt, der Arbeitnehmer aber wirtschaftliche Nachteile infolge der Betriebsänderung hat	ab dem Zeitpunkt des Eintritts der wirtschaftlichen Nachteile	12 Monate
§ 115 Abs. 2 Nr. 2	Wählbarkeit von Besatzungsmitgliedern in die Bordvertretung - Wartezeit	ab dem Tag der Betriebszugehörigkeit (§ 187 Abs. 2 BGB)	1 Jahr
§ 115 Abs. 2 Nr. 6	Wahl der Bordvertretung im verkürzten Verfahren	mit Erlass des Wahlausschreibens (§ 32 Nr. 1 WOS)	24 Stunden
§ 115 Abs. 2 Nr. 7, 1. HS	Bestellung des Wahlvorstandes durch die amtierende Bordvertretung	mit Ablauf der Amtszeit der amtierenden Bordvertretung	2 Wochen
§ 115 Abs. 2 Nr. 7, 2. HS	Bestellung des Wahlvorstandes durch das Arbeitsgericht bei nicht rechtzeitiger Bestellung durch die Bordvertretung	mit Ablauf der Amtszeit der amtierenden Bordvertretung	1 Woche
§ 115 Abs. 2 Nr. 9	Anfechtung der Wahl zur Bordvertretung	für Besatzungsmitglieder an Bord: mit dem Tag, an dem das Schiff nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses einen Hafen im Geltungsbereich des Gesetzes anläuft für andere Anfechtungsberechtigte: mit dem Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses	2 Wochen

§ 115 Abs. 3 Nr. 1	Amtszeit der Bordvertretung	mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 18 WOS), wenn zu der Zeit noch eine Bordvertretung besteht, mit Ablauf von deren Amtszeit (§ 21 S. 2 BetrVG)	1 Jahr
§ 116 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 1	Amtszeit des Seebetriebsrates und Zeitpunkt der regelmäßigen Seebetriebsratswahlen	in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai	4 Jahre
§ 116 Abs. 2 Nr. 6, 1. HS	Bestellung des Wahlvorstandes durch den amtierenden Seebetriebsrat	vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Seebetriebsrats	3 Monate
§ 116 Abs. 2 Nr. 6, 2. HS	Bestellung des Wahlvorstandes durch das Arbeitsgericht auf Antrag bei nicht rechtzeitiger Bestellung durch den Seebetriebsrat	vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Seebetriebsrats	2 Monate
§ 116 Abs. 2 Nr. 8	Anfechtung der Wahl zum Seebetriebsrat	für Besatzungsmitglieder an Bord: mit dem Tag, an dem das Schiff nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses einen Hafen im Geltungsbereich des Gesetzes anläuft für andere Anfechtungsberechtigte: mit dem Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses	2 Wochen

Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)

§ 9 Abs. 5 S. 4	Fehlerhafte/unterbliebene Rechtsmittelbelehrung bei Entscheidungen eines Gerichts	mit Zustellung des Urteils	1 Jahr
§ 20 Abs. 1 S. 1	Amtszeit eines ehrenamtlichen Richters bei den Arbeitsgerichten	ab der Berufung	5 Jahre

§ 21 Abs. 1 S. 1	Sperrfrist für die Berufung zum ehrenamtlichen Richter	mit dem Tag der Geburt (§ 187 Abs. 2 BGB)	mit Vollendung des 25. Lebensjahres
§ 24 Abs. 1 Nr. 1	Möglichkeit der Ablehnung eines ehrenamtlichen Richters vor Beendigung der Amtsperiode	mit dem Tag der Geburt (§ 187 Abs. 2 BGB)	ab Vollendung des 65. Lebensjahres
§ 24 Abs. 1 Nr. 4	Möglichkeit der Ablehnung eines ehrenamtlichen Richters wenn dieser 10 Jahre vor der Berufung als ehrenamtlicher Richter beim Arbeitsgericht tätig war	mit dem Zeitpunkt der Berufung	10 Jahre
§ 37 Abs. 1, 1. HS	Voraussetzung für die Berufung zum ehrenamtlichen Richter in Form einer Altersgrenze	mit dem Tag der Geburt (§ 187 Abs. 2 BGB)	ab Vollendung des 30. Lebensjahres
§ 37 Abs. 1, 2. HS	Voraussetzung für die Berufung zum ehrenamtlichen Richter in Form einer 5-jährigen Tätigkeit	Individuell mit Beginn der Berufung	5 Jahre
§ 42 Abs. 2	Voraussetzung für die Berufung zum Bundesrichter beim Bundesarbeitsgericht	mit dem Tag der Geburt (§ 187 Abs. 2 BGB)	ab Vollendung des 35. Lebensjahres
§ 43 Abs. 1 S. 1	Amtszeit eines ehrenamtlichen Richters bei dem Bundesarbeitsgericht	ab der Berufung	5 Jahre
§ 43 Abs. 2	Voraussetzung für die Berufung zum ehrenamtlichen Richter beim Bundesarbeitsgericht in Form einer Altersgrenze	mit dem Tag der Geburt (§ 187 Abs. 2 BGB)	ab Vollendung des 35. Lebensjahres
§ 46a Abs. 3	Widerspruchsfrist gegen einen Mahnbescheid	ab Zustellung des Mahnbescheids	1 Woche
§ 46a Abs. 4 S. 1	Schriftliche Begründung des Widerspruchs	ab Zugang der Aufforderung der Geschäftsstelle beim Antragsgegner	2 Wochen
§ 47 Abs. 1	Zustellung der Klageschrift beim Beklagten	rückwirkend vom Termin der ersten mündlichen Verhandlung	1 Woche
§ 50 Abs. 1	Zustellung amtsgerichtlicher Urteile	mit Übergabe des Urteils an die Geschäftsstelle	3 Wochen
§ 54 Abs. 5 S. 3	Beendigung des Ruhens des Verfahrens gem. § 54 Abs. 5 S. 1 ArbGG auf Antrag einer Partei in der Güteverhandlung	ab dem Gütetermin	6 Monate

§ 59 S. 1	Einspruch gegen ein Versäumnisurteil	mit Zustellung des Versäumnisurteils	1 Woche
§ 60 Abs. 1 S. 2	Zeitraum der Urteilsverkündung, wenn diese nicht am Ende der letzten mündlichen Verhandlung erfolgt ist	ab Ende der letzten mündlichen Verhandlung	3 Wochen
§ 60 Abs. 4 S. 3	Zeitraum der Übergabe eines abgefassten Urteils an die Geschäftsstelle	Tag der Verkündung des Urteils	3 Wochen
§ 61a Abs. 2	Zeitraum der Güteverhandlung nach Klageerhebung	mit Klageerhebung	2 Wochen
§ 61a Abs. 3	Aufforderung an den Beklagten zur Klageerwidern durch den Vorsitzenden	mit Zugang der Aufforderung	mindestens 2 Wochen
§ 61a Abs. 4	Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klageerwidern	mit Zugang der Aufforderung	mindestens 2 Wochen
§ 61b Abs. 1	Geltendmachung einer Klage auf Entschädigung nach § 15 des AGG	mit schriftlicher Geltendmachung des Anspruchs	3 Monate
§ 64 Abs. 3a S. 2	Antrag über die Ergänzung des Urteils in Bezug auf die Zulassung zur Berufung	mit Urteilsverkündung	2 Wochen
§ 66 Abs. 1 S. 1, 1. HS	Frist zur Einlegung der Berufung	mit Zustellung des vollständigen Urteils	1 Monat
§ 66 Abs. 1 S. 1, 2. HS	Frist zur Begründung der Berufung	mit Zustellung des vollständigen Urteils	2 Monate
§ 66 Abs. 1 S. 2	Spätester Beginn der Berufungs- und Berufungsbegründungsfrist ohne Zustellung des Urteils	mit Urteilsverkündung	5 Monate
§ 66 Abs. 1 S. 3	Zeitraum zur Beantwortung der Berufung durch den Berufungsbeklagten	mit Zustellung der Berufungsbegründung	1 Monat
§ 72a Abs. 2 S. 1	Anfechtungsfrist der Nichtzulassung der Revision beim Bundesarbeitsgericht	mit Zustellung des vollständigen Urteils	1 Monat
§ 72a Abs. 3 S. 1	Frist zur Begründung der Beschwerde der Nichtzulassung der Revision	mit Zustellung des vollständigen Urteils	2 Monate
§ 74 Abs. 1 S. 1, 1. HS	Frist zur Einlegung der Revision	mit Zustellung des vollständigen Urteils	1 Monat
§ 74 Abs. 1 S. 1, 2. HS	Frist zur Begründung der Revision	mit Zustellung des vollständigen Urteils	2 Monate

§ 74 Abs. 1 S. 2	Spätester Beginn der Revisions- und Revisionsbegründungsfrist ohne Zustellung des Urteils	mit Urteilsverkündung	5 Monate
§ 74 Abs. 1 S. 3	Möglichkeit der Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist	ab dem Ende der Revisionsbegründungsfrist	1 Monat
§ 76 Abs. 1 S. 2	Antrag auf Zulassung der Sprungrevision	mit Zustellung des vollständigen Urteils	1 Monat
§ 83a Abs. 3 S. 1	Frist zur Zustimmung zur Erledigung des Verfahrens	ab Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Abgabe der Erklärung	mindestens 2 Wochen
§ 96a Abs. 1 S. 2	Frist zum Einlegen der Sprungrechtsbeschwerde	mit Zustellung des vollständigen Urteils	1 Monat
§ 102 Abs. 2 Nr. 1	Wegfall der Einrede des bestehenden Schiedsvertrags	mit Zugang der Aufforderung	1 Woche
§ 110 Abs. 3 S. 1	Klage zur Aufhebung eines Schiedsspruches	mit Zustellung des Schiedsspruches bzw. mit Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils	2 Wochen
§ 111 Abs. 2 S. 3	Klagefrist zw. Auszubildendem und Auszubildendem, wenn ein von der Einigungsstelle gefällter Spruch nicht anerkannt wird	mit Zustellung des vollständigen Schlichtungsspruchs	2 Wochen

Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 216 Abs. 2	Bestimmung des Termins zur Güteverhandlung	mit Bestimmung durch den Vorsitzenden	-
§ 217	Ladungsfrist	Rückwirkend vom Terminstag	1 Woche/ mindestens 3 Tage
§ 234 Abs. 1	Frist zur Beantragung der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand	ab Behebung des Hindernisses	2 Wochen
§ 320 Abs. 2 S. 3	Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes für ein ergangenes Urteil	mit Urteilsverkündung	3 Monate
§ 321a Abs. 2 S. 1	Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör	mit Zustellung des Urteils	2 Wochen

§ 524 Abs. 2 S. 2	Frist zur Anschlussberufung	mit Zustellung der Berufungsbegründung	1 Monat
§ 554 Abs. 2 S. 2	Frist zur Anschlussrevision	mit Zustellung der Revisionsbegründung	1 Monat
§ 569 Abs. 1 S. 1	Frist zur sofortigen Beschwerde	mit Zustellung der Entscheidung	2 Wochen
§ 574 Abs. 4 S. 1	Frist zum Einlegen der Anschlussrechtsbeschwerde	ab Zustellung der Rechtsbeschwerdebegründung	1 Monat
§ 575 Abs. 1 S. 1	Frist zum Einlegen der Rechtsbeschwerde	mit Zustellung des vollständigen Beschlusses	1 Monat
§ 575 Abs. 2	Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde	mit Zustellung der angefochtenen Entscheidung	1 Monat
§ 700 Abs. 1	Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid	ab Zustellung des Vollstreckungsbescheides	1 Woche
§ 701 S. 1	Zeitraum, in dem ein Vollstreckungsbescheid auf Antrag gestellt werden kann	ab Zustellung des Mahnbescheides	6 Monate

Abgeschlossen Dezember 2013

www.logos-verlag.de unter ‚Zeitschriften‘

URN: [urn:nbn:de:hbz:1010-491](http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:1010-491) (www.nbn-resolving.de)

URL: <http://fhge.opus.hbz-nrw.de/volltexte/2014/49/>

Impressum: Westfälische Hochschule, Fachbereich Wirtschaftsrecht, August-Schmidt-Ring 10
D - 45665 Recklinghausen, www.w-hs.de/wirtschaftsrecht



Dieser Text steht unter der Lizenz ‚Namensnennung- Keine kommerzielle Nutzung - Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland‘ (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>)

Λογος

Vertrieb: Logos Verlag Berlin GmbH
Comeniushof, Gubener Straße 47
10243 Berlin
<http://www.logos-verlag.de>